

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV) geändert wird**

Auf Grund des § 55p Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhalten die Ziffern 10, 11, 12, und 13 erhalten die Bezeichnungen „12.“, „13.“, „14.“ und „15“. Folgende Ziffern 10 und 11 werden eingefügt:

- „10. **letzte Hauptfrucht:** jene Kultur, die auf einem Standort als letzte Kultur in demselben Kalenderjahr geerntet wird.
- 11. **Mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren:** Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren, die im Frühjahr oder im Frühsommer gepflanzt und in mehreren Folgejahren geerntet werden.“

2. § 2 Z 1 lautet:

- „1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht – jedenfalls aber nach dem 15. Oktober – verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig,
  - a) auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,
  - b) auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,
  - c) auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist oder
  - d) auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.“

3. In § 7 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist“ die Wortfolge „unter Einhaltung der Vorgaben der Anlage 3“ eingefügt.

4. In § 7 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „wenn Raps, Gerste oder eine Zwischenfrucht bis 15. Oktober angebaut wird“ durch die Wortfolge „wenn eine Düngung gemäß § 2 Abs. 1 zulässig ist“ ersetzt.

5. In Anlage 3 Abschnitt II letzter Satz wird das Wort „angebaute“ durch das Wort „zu erntende“ ersetzt.

6. In Anlage 3 Abschnitt III wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Für auf Gemüsekulturen nachfolgende Kulturen sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß Abschnitt II Tabelle 1 Spalten 1 und 2 sowie den letzten beiden Sätzen des Abschnitts II zu ermitteln.“

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022, ermöglicht die Ausbringung von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen bis 29. November. Eine Düngung mit leicht löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerflächen **nur für Raps, Gerste und Zwischenfrüchte** zulässig, da bei diesen Kulturen eine moderate Stickstoffdüngung zur ausreichenden Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigt wird. Diese Regelung lässt bei Gemüsekulturen oder Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, die nach einer frühen Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht im Sommer als Zweitfrucht angebaut und erst im Folgejahr geerntet werden, oder bei mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, oder Erdbeeren nach der Ernte keine Düngung mit leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln zu. Durch die Novelle soll die Möglichkeit zur Düngung mit leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln im Anbaujahr bzw. nach der Ernte auch auf diese Kulturen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben geschaffen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen im Verordnungstext auch Klarstellungen, um eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen die anzurechnenden Stickstoffmengen nachfolgend nach Gemüsekulturen entsprechend der Richtlinie der sachgerechten Düngung im Gemüsebau angepasst werden.

#### Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 55p Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018.

### Besonderer Teil

#### Zu § 2 Abs. 1 Z 1 und § 7 Abs. 3 Z 1:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft durchgeführte Evaluierung der in der NAPV (2017) festgelegten Maßnahmen hat gezeigt, dass eine Düngung von leichtlöslichen Stickstoffdüngern auf Ackerflächen im Herbst auf den meisten Kulturen pflanzenbaulich nicht sinnvoll ist. Die ausgebrachten Stickstoffmengen können meist nicht in vollem Umfang von den Pflanzen aufgenommen werden. Für ausgewählte Kulturen (Raps, Gerste und Zwischenfrüchte) wird in den Richtlinien der sachgerechten Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage, allerdings eine begrenzte Herbstdüngung empfohlen, um eine verbesserte Pflanzenentwicklung im Herbst bzw. entsprechende Ertragsausbildung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2022 durch die NAPV, BGBl. II Nr. 495/2022, die Möglichkeiten für die Ausbringung von leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerkulturen ab der Ernte der letzten Hauptfrucht in Anlehnung an die Richtlinien für sachgerechte Düngung auf Raps, Gerste und Zwischenfrüchte beschränkt, da bei diesen Kulturen eine moderate Stickstoffdüngung zur ausreichenden Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigt wird. Für diese Kulturen dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Z 1 NAPV ab Ernte der Hauptkultur bis 31. Oktober durch leicht lösliche Düngemittel maximal 60 kg Stickstoff ausgebracht werden, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Als letzte Hauptfrucht gilt dabei gemäß § 1 Abs. 2 Z 10 jene Kultur, die auf einem Standort als letzte Kultur in denselben Kalenderjahr geerntet wird.

In Ergänzung zu den bisher genannten Kulturen Raps, Gerste und Zwischenfrüchten sollen in § 2 Abs. 1 Z 1 auch bis zum 31. August angebaute, im Folgejahr geerntete oder mehrjährige Gemüsekulturen, Erdbeeren sowie Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- bzw. Gewürzpflanzennutzung verwendet werden, in die Liste der nach der Ernte der Hauptfrucht mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln düngbaren Kulturen aufgenommen werden.

Die beabsichtigten Ergänzungen erfolgen auf Basis einer 2023 aktualisierten Version der 8. Auflage der **Richtlinien zur sachgerechten Düngung im Ackerbau und Grünland (Version 8.1)**, die im Dezember 2023 vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit beschlossen wurde und **in Kürze** auf der Webseite des BML veröffentlicht wird.

Dies betrifft zum einen als Zweitfrucht, d.h. nach der Ernte einer Vorkultur – bis 31. August – angebaute Gemüsekulturen oder Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung mit einer Ernte im Folgejahr. Aufgrund der Kulturentwicklung weisen diese Kulturen im Herbst einen Stickstoffbedarf auf, der für eine ausreichende Herbstentwicklung zur Überwinterung bzw. Ertragsausbildung notwendig ist. Da dieser Stickstoffbedarf nur unzureichend über den Bodenvorrat gedeckt werden kann,

soll die Möglichkeit einer begrenzten Düngung mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln bereits im Anbaujahr ermöglicht werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Gemüsekulturen Winterzwiebel und Porree sowie die Blühpflanzen Kümmel und Fenchel. Aufgrund des frühen Anbaus haben diese Kulturen im Anbaujahr noch eine lange Vegetationsperiode und einen entsprechenden Stickstoffbedarf, sodass durch eine moderate Stickstoffdüngung auch mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln (max. 60 kg ab Lager) mit keinen negativen Auswirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

Zum Anderen betrifft dies auch mehrjährige Gemüsekulturen auf Ackerland, Erdbeeren sowie mehrjährige Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung. Diese werden im Frühjahr oder im Frühsommer gepflanzt und erst in mehreren Folgejahren geerntet. Die Ernte erfolgt in der Regel im Frühjahr bzw. frühen Sommer der Folgejahre. Für die landwirtschaftliche Produktion ist es besonders in den ersten Anlagejahren, in denen oftmals noch keine Ernte erfolgt, nach dem Blühen bzw. der Ernte wichtig, die Pflanzen stabil im Wachstum zu halten und eine gute Nährstoffversorgung zu gewährleisten, um eine ausreichende Entwicklung und Ernte im nächsten Jahr sicherzustellen. Daher wird auch für diese Kulturen eine begrenzte Düngung (max. 60 kg ab Lager) mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln nach der Ernte ermöglicht. Dies betrifft im Wesentlichen die mehrjährigen Gemüsekulturen Spargel und Rhabarber, Erdbeeren sowie die Blühkulturen Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse. Die angebauten Kulturen verbleiben nach der Ernte, die früh erfolgt, am Feld. Es ist daher nach dem Anbau im Pflanzjahr, in den darauffolgenden Jahren der Kulturentwicklung bzw. nach der Ernte noch eine lange Vegetationsperiode und ein entsprechender Stickstoffbedarf der Kultur gegeben, sodass durch eine moderate Stickstoffdüngung auch mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln mit keinen negativen Auswirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

Durch die gegenständliche Änderung soll der Anbau dieser Kulturen von in Summe rund 4.000 ha weiterhin ermöglicht werden. Ohne eine entsprechende Möglichkeit zur Düngung dieser Kulturen wäre von einem Rückgang bzw. Auslaufen des Anbaus dieser Kulturen auszugehen.

§ 7 Abs. 3 Z 1 legt fest, dass für den Zeitraum ab der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Oktober im Falle der in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Kulturen max. 60 kg leicht lösliche Düngemittel nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar ausgebracht werden dürfen. Diese Regelung soll auch für die mit gegenständlicher Novelle zusätzlich aufgenommenen Kulturen gelten, welche einen vergleichbaren Nährstoffbedarf aufweisen. Daher erfolgt eine Änderung dieser Bestimmung durch eine explizite Vernüpfung mit § 2 Abs. 1 Z 1, woraus sich auch eine sprachliche Vereinfachung der Bestimmung ergibt.

Bei allen anderen Ackerkulturen ist weiterhin eine Düngung mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ab der Ernte der letzten Hauptfrucht nicht zulässig.

### **Zu Anlage 3 Abschnitte II und III:**

In Abschnitt II werden die bei der Düngebemessung von Gemüsekulturen zu berücksichtigenden Stickstoffmengen geregelt, die vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur abgezogen werden sollen. Sind keine aktuellen Messdaten von Bodenanalysen vorhanden, hat die Berechnung des  $N_{\min}$  unter Heranziehung der in Tabelle 1 dieses Abschnittes festgelegten Werte zu erfolgen. In Tabelle 1 sind jene Werte für den Mindestvorrat im Boden sowie die Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten angeführt.

Die Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Gemüsebau wurden grundlegend überarbeitet, die Beschlussfassung ist für März 2024 vorgesehen. Die Neufassung enthält eine Korrektur bei der Berücksichtigung der anzurechnenden Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur. Aus Konsistenzgründen soll diese Anpassung nun auch in die NAPV übernommen werden. Der letzte Absatz unterhalb der Tabelle 1 in Abschnitt II führt aus, dass für im Folgejahr angebaute Kulturen die Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorkultur um 50% zu reduzieren sind. Aufgrund der bestehenden Regelung kann es für Landwirtinnen oder Landwirte vorteilhafter erscheinen, keine nachfolgende Winterkultur im gleichen Jahr sondern erst im Frühjahr eine Sommerung anzubauen. Im Falle des Anbaus einer Sommerung wäre eine verminderte Stickstoffnachlieferung durch Erntereste bei der Düngebemessung der Kultur zu berücksichtigen. Um diese nicht gewünschte Auswirkung zu vermeiden und den pflanzenbaulich sinnvollen Anbau von Winterkulturen nach Gemüse zu forcieren – und damit eine Aufnahme des freien Stickstoffs noch im Herbst zu ermöglichen – soll die bisherige Formulierung „Für im Folgejahr angebaute Kulturen“ in „Für im Folgejahr zu erntende Kulturen“ geändert werden.

Durch eine Ergänzung im letzten Absatz nach Tabelle 1 in Abschnitt III wird zudem entsprechend der Empfehlungen aus den Richtlinien zur sachgerechten Düngung klargestellt, dass diese Änderung auch für auf Gemüse nachfolgende Ackerkulturen gilt.

Aufgrund der Änderungen in Anlage 3, Abschnitt II und III sind keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten, da die Folgekultur entsprechend ihres Stickstoffbedarfs unter Anrechnung des durch Erntereste verfügbaren Stickstoffs gedüngt werden darf.

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Düngemöglichkeit für früh angebaute und im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Maßnahme 2: Anpassung der Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur bei im Herbst angebauten und im Folgejahr zu erntenden Kulturen

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **NAPV-Novelle 2024**

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2024  
Letzte 5. März 2024

Aktualisierung:

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)
  - o Maßnahme: Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen ist gemäß NAPV ab der Ernte der Hauptfrucht nur auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten – unter Einhaltung bestimmter Vorgaben – zulässig. Darüber hinaus weisen jedoch auch im Jahr nach dem Anbau zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren im Anbaujahr bzw. nach der Ernte im jeweiligen Jahr einen über dem Bodenvorrat liegenden Stickstoffbedarf auf.

Im Folgejahr zu erntenden Kulturen steht nicht mehr die gesamte Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur zur Verfügung. Da dieser Umstand bei einer Düngung gemäß der NAPV in der geltenden Fassung nicht ausreichend berücksichtigt werden kann, ist eine bedarfsgerechte Düngung nicht sichergestellt.

## Ziele

### Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

Beschreibung des Ziels:

Auf im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren sollen leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel in dem für eine ausreichende Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigten Ausmaß ausgebracht werden dürfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Düngemöglichkeit für früh angebaute und im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erbeeren

Maßnahme 2: Anpassung der Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur bei im Herbst angebauten und im Folgejahr zu erntenden Kulturen

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Düngemöglichkeit für früh angebaute und im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit, stickstoffhaltige Düngemittel bis 31.10. auszubringen, soll auf bis zum 31.08. angebaute, im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- bzw. Gewürzpflanzennutzung verwendet werden sowie Erdbeeren, ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

#### **Maßnahme 2: Anpassung der Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur bei im Herbst angebauten und im Folgejahr zu erntenden Kulturen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit, für nach Gemüsekulturen im Folgejahr auf Ackerflächen angebaute Kulturen die Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur um 50% zu reduzieren, soll auf im Herbst angebaute und im Folgejahr zu erntende Kulturen ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer bedarfsgerechten Düngung bei im Jahr nach dem Anbau zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren

## Abschätzung der Auswirkungen

### Unternehmen

#### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

#### Erläuterung:

Die gegenständliche Änderung betrifft im Wesentlichen den Anbau der Kulturen Winterzwiebel, Porree, Spargel, Rhabarber, Erdbeeren sowie die Blühpflanzen Kümmel, Fenchel, Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze sowie Melisse. Diese Kulturen werden auf rund 1.000 Betrieben im Ausmaß von in Summe rund 4.000 ha angebaut. Die flächenmäßig größten Kulturen sind dabei Erdbeeren mit rund 1.000 ha Anbaufläche, Spargel mit rund 750 ha Anbaufläche, Kümmel und Schnittlauch (je 500 ha) sowie Winterzwiebel (400 ha) und 180 ha Porree bzw. 120 ha Gewürzfenchel. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelt andere als die angeführten Kulturen aus der betreffenden Kulturartengruppe nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. August angebaut werden und daher auch einen entsprechenden Stickstoffbedarf aufweisen. (Flächenmäßig sind derartige weitere Kulturen im Vergleich zu den angeführten Kulturen jedoch von völlig untergeordneter Bedeutung, sodass dadurch keine nennenswerte Erweiterung der angenommenen Gesamtfläche von 4.000 ha eintreten wird.) Durch die beabsichtigte Änderung der Düngemöglichkeiten können Qualitätsbeeinträchtigungen oder Ertragsverluste durch eine bedarfsgerechte Düngung zur Ertragsausbildung vermieden werden. Konkret wäre ohne eine Düngung zur Ertragsausbildung nach der Ernte der Hauptkultur ein zumindest mittelfristiger Ertragsrückgang anzunehmen, da der Nährstoffbedarf durch eine mangelnde Düngung im Vergleich zum Stickstoffbedarf nicht aus dem Bodenvorrat abgedeckt werden kann. Konkrete Auswirkungen sind sehr schwierig zu beziffern, es kann jedoch bei mehrjährigen Kulturen wie Erdbeeren oder Spargel von rund 3% Ertrags-/Qualitätsverlust ausgegangen werden, das wären je ha rund 600 Euro/ha. Bei Kümmel bzw. vergleichbaren Kulturen kann von einem Ertragsrückgang von rund 20% ausgegangen werden, das entspricht Kosten von rund 200 Euro/ha. In Summe können durch die Novelle der NAPV somit Ertragsverluste im Ausmaß von rund 1,6 Mio. Euro vermieden (2.000 ha x 600 Euro/ha + 2.000 ha x 200 Euro/ha) bzw. der Anbau der Kulturen in Österreich abgesichert werden.

#### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Im Übrigen sind mit der Novelle keine Auswirkungen auf andere Wirkungsdimensionen verbunden; insbesondere sind keine negativen Auswirkungen auf Gewässer oder andere Umweltmedien zu erwarten.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.8.2.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 05.03.2024 10:22:05  
WFA Version: 0.0  
OID: 1686  
A0|B0|I0

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## NAPV

## § 1. (1) ...

(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. bis 9 ...

**10. Mineralischer stickstoffhaltiger Dünger:** Dünger, der stickstoffhaltige Nährstoffe in anorganischer Form enthält, welche durch physikalische oder industrielle chemische Verfahren gewonnen werden; dazu zählen auch Kalkstickstoff, Harnstoff sowie seine Kondensate und Anlagerungsverbindungen.

**11. Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist.

**12. Stickstoff – jahreswirksam:** ist für Wirtschaftsdünger das Produkt aus Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4 sowie der Ausbringungsverluste (13% für Gülle, Biogasgülle und Jauche sowie 9% für Stallmist und Kompost des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) multipliziert mit dem Faktor der Jahreswirksamkeit. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, für Rottemist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80% und für Hühnergülle 85%. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für Biogasgülle und Gärrückstände mit überwiegenden Anteilen aus tierischen Ausscheidungen entspricht dem Faktor des überwiegenden Anteils der tierischen Ausscheidung. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für nicht entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt < 15%) entspricht dem Faktor für Rindergülle, für entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt > 15%) dem Faktor für Stallmist. Bei mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln sind 100% des Stickstoffs jahreswirksam.

**13. Wirtschaftsdünger:** tierische Ausscheidungen (Stallmist, Jauche, Gülle) oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form.

## Novellierung NAPV

## § 1. (1) ...

(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. bis 9. ...

**10. letzte Hauptfrucht:** jene Kultur, die auf einem Standort als letzte Kultur in demselben Kalenderjahr geerntet wird.

**11. Mehrjährige Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren:** Gemüsekulturen, Blühpflanzen und Erdbeeren, die im Frühjahr oder im Frühsommer gepflanzt und in mehreren Folgejahren geerntet werden.

**12. Mineralischer stickstoffhaltiger Dünger:** Dünger, der stickstoffhaltige Nährstoffe in anorganischer Form enthält, welche durch physikalische oder industrielle chemische Verfahren gewonnen werden; dazu zählen auch Kalkstickstoff, Harnstoff sowie seine Kondensate und Anlagerungsverbindungen.

**13. Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist.

**Geltende Fassung**

§ 2. (1) Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.

2. und 3. ...

(2) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**14. Stickstoff – jahreswirksam:** ist für Wirtschaftsdünger das Produkt aus Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4 sowie der Ausbringungsverluste (13% für Gülle, Biogasgülle und Jauche sowie 9% für Stallmist und Kompost des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) multipliziert mit dem Faktor der Jahreswirksamkeit. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, für Rottemist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80% und für Hühnergülle 85%. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für Biogasgülle und Gärrückstände mit überwiegenden Anteilen aus tierischen Ausscheidungen entspricht dem Faktor des überwiegenden Anteils der tierischen Ausscheidung. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für nicht entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt < 15%) entspricht dem Faktor für Rindergülle, für entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt > 15%) dem Faktor für Stallmist. Bei mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln sind 100% des Stickstoffs jahreswirksam.

**15. Wirtschaftsdünger:** tierische Ausscheidungen (Stallmist, Jauche, Gülle) oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form.

§ 2. (1) Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der **letzten** Hauptfrucht **– jedenfalls aber nach dem 15. Oktober –** verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel **bis 31. Oktober zulässig,**
  - a) auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,**
  - b) auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,**
  - c) auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist oder**
  - d) auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.**

2. und 3. ...

(2) bis (4) ...

**Geltende Fassung**

§ 3. bis § 6. ...

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar begrenzt

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober, wenn Raps, Gerste oder eine Zwischenfrucht bis 15. Oktober angebaut wird,

2. und 3. ...

(4) ...

§ 8. bis § 12. ...

**Anlage 3 Abschnitt II**

...

Für im Folgejahr **angebaute** Folgekulturen sind die in Tabelle 1 Spalte 2 festgelegten Werte um 50% zu reduzieren.

**Anlage 3 Abschnitt III**

...

Für auf Gemüsekulturen nachfolgende Kulturen sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß Abschnitt II Tabelle 1 Spalten 1 und 2 **zu berücksichtigen**.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 3. bis § 6. ...

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist **unter Einhaltung der Vorgaben der Anlage 3** mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar begrenzt

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober, wenn eine Düngung gemäß § 2 Abs. 1 zulässig ist,

2. und 3. ...

(4) ...

§ 8. bis § 12. ...

**Anlage 3 Abschnitt II**

...

Für im Folgejahr **zu erntende** Folgekulturen sind die in Tabelle 1 Spalte 2 festgelegten Werte um 50% zu reduzieren.

**Anlage 3 Abschnitt III**

...

Für auf Gemüsekulturen nachfolgende Kulturen sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß Abschnitt II Tabelle 1 Spalten 1 und 2 **sowie den letzten beiden Sätzen des Abschnitts II zu ermitteln**.